

# Satzung

der LICON Logistics e.V.

(Stand vom 13. Dezember 2005)

<b>I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>3</b>
§ 1 RECHTSNATUR, NAME UND SITZ .....	3
§ 2 ZWECK .....	3
§ 3 AUFGABEN .....	4
§ 4 MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 7 FOLGEN DER BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
<b>II. ORGANISATION</b> .....	<b>6</b>
§ 8 ORGANE .....	6
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 10 LENKUNGSKREIS .....	8
§ 11 VORSTAND .....	8
§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND .....	9
§ 13 GESCHÄFTSFÜHRER .....	9
<b>III. PROJEKTE, FINANZEN</b> .....	<b>9</b>
§ 14 EINRICHTUNG VON ARBEITSKREISEN .....	9
§ 15 EINNAHMEN UND AUSGABEN .....	10
§ 16 VERGÜTUNG .....	10
<b>IV. SCHLUßBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>10</b>
§ 17 VERBANDSAUFLÖSUNG .....	10
§ 18 VERTRAULICHKEIT .....	11
§ 19 GERICHTSSTAND .....	11
§ 20 SONSTIGES .....	12

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1

### Rechtsnatur, Name und Sitz

1. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
2. Der Verband führt den Namen  
**„LICON Logistics e.V.“**,  
die Kurzbezeichnung lautet „LICON“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Elmshorn, Schleswig-Holstein.

## § 2

### Zweck

1. Zweck von LICON ist die Förderung von Produkten und die Entwicklung von Prozessen der elektronischen Identifikation von Objekten im Bereich der Logistik durch Kooperation, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Erfüllung des Satzungszweckes dienen insbesondere:
  - a) die Förderung von Produkten und die Entwicklung von Prozessen der elektronischen Identifikation von Objekten im Bereich der Logistik;
  - b) die Förderung und Entwicklung ganzheitlicher Lösungsszenarien als weltweite Referenz(en) auf der Basis von RFID (Radio Frequency Identification) unter Berücksichtigung modernster zu integrierender RFID-HW/SW-Komponenten / Services;
  - c) der Aufbau und die Unterhaltung eines Informationsnetzwerkes, durch das die Wettbewerbschancen und der Bekanntheitsgrad der Mitglieder gestärkt werden;
  - d) die Hilfe und Unterstützung der Mitglieder bei der Erarbeitung und Verbesserung von Produktlösungen;
  - e) die Vermittlung des Kontaktes von Interessenten, vorrangig aus der Logistikbranche, zu den Lösungen der Mitglieder.
3. Die Mittel von LICON dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Lediglich Projekte ohne Gewinnerzielungsabsicht und mit Referenzcharakter werden von LICON unterstützt.
4. Mitglieder erhalten keine Zahlungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von LICON auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln von LICON.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

1. Der Satzungszweck von LICON soll insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht werden:
  - a) Herausgabe von regelmäßigen Newslettern / Verbandsnachrichten (per E-Mail sowie im Mitgliederbereich des Internetauftritts von LICON);
  - b) Veranstaltung von Workshops;
  - c) Information der Öffentlichkeit;
  - d) Umsetzung von Ideen der Mitglieder in Form von Arbeitskreisen;
  - e) Pflege des Datenpools für Dokumente;
  - f) Ausbau und Pflege des Internetauftritts von LICON.
2. Für die Erreichung der Aufgaben sind die Mitglieder oder Arbeitskreise verantwortlich, die dazu aktiv die Erfüllung der Aufgaben wahrnehmen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied von LICON kann jede natürliche oder juristische Personen aus den Bereichen Technik, Logistik, Forschung, Wissenschaft, Handel und Industrie werden.
2. Es bestehen nachfolgende Formen der Mitgliedschaft:
  - a) Ordentliche Mitgliedschaft:

Natürliche und juristische Personen, ausgestattet mit sämtlichen Rechten, die sich aus der Satzung ergeben.
  - b) Korporative Mitgliedschaft:

Als Korporative Mitglieder können sich Vereinigungen und Verbände mit Aufgaben, die mit den Zielen von LICON vereinbar sind, anschließen. Ihnen stehen die in der Satzung ausgewiesenen Rechte zu. Insbesondere steht korporativen Mitgliedern kein Wahlrecht, sondern nur ein Beratungsrecht zu. Assoziierte Mitglieder haben weiterhin kein Recht auf entgeltlose Erlangung der Arbeitskreisergebnisse und entgeltlose Teilnahme an von LICON durchgeführten Veranstaltungen.
  - c) Ehrenmitgliedschaft:

Nur natürliche Personen, denen durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, sofern sie sich als Mitglied um LICON verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder stehen die Rechte wie Assoziierten Mitgliedern zu.
3. Alle Mitglieder von LICON sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der jeweiligen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind lediglich Ehrenmitglieder.

4. Juristische Personen nehmen die Rechte aus ihrer Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen oder die von ihnen benannten Vertreter wahr.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch LICON. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Das Mitgliedsgesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle von LICON zu richten.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand von LICON. Die Aufnahme ist mit Mitteilung an das neue Mitglied vollzogen und in den Verbandsnachrichten zu veröffentlichen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß, Kündigung oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand von LICON erklärt werden. Ordentliche Mitglieder können ihren Austritt unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals erklären. Alle sonstigen Mitglieder können ihren Austritt unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats erklären.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft Kooperativer Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist mit der Kündigungserklärung zu begründen.
4. Der Vorstand kann bei einem Beitragsrückstand eines Mitgliedes von einem Jahr und nach erfolgloser Aufforderung, den Beitrag innerhalb einer Frist von 1 Monat nachzuentrichten, das betreffende Mitglied aus der Liste der Mitglieder streichen. Eine Anhörung des betroffenen Mitglieds ist nicht erforderlich.
5. Ferner kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein unehrenhaftes Verhalten inner- oder außerhalb des Verbandes,
  - b) grobe Verstöße gegen die Verbandsinteressen oder
  - c) ein sonstiges verbandsschädigendes Verhaltenvorliegen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Anhörung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben<sup>6</sup>. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes und ge-

gen die Kündigung der Mitgliedschaft steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Von diesem Recht ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bzw. der Kündigung schriftlich gegenüber dem Vorstand Gebrauch zu machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann auf ihrer nächsten Jahreshauptversammlung endgültig und abschließend.

## **§ 7**

### **Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Im Falle des Ausschlusses hat das ausscheidende Mitglied bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft überlassene Unterlagen unaufgefordert an LICON zurückzugeben. Dies gilt auch für angefertigte Kopien, Duplikate u.ä..

## **II. Organisation**

### **§ 8**

#### **Organe**

Organe von LICON sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

### **§ 9**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder. Sie entscheidet über alle wesentlichen den Verband betreffenden Fragen, die für den Verband grundsätzliche Bedeutung haben, sowie in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes über die Verbandsaktivitäten, Verwaltung und Kassenprüfung entgegen. Sie wählt den Vorstand sowie die Revisoren und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch vorgenommen. Die Einladung kann durch die Verbandsnachrichten erfolgen und bedarf in diesem Fall keiner Unterschrift. Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag

nicht mit. Weitere Anträge zur mitgeteilten Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Frist zur Einladung kann in dringenden Fällen auf bis zu einer Woche verkürzt werden.

4. Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, in seinem Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied eine Stimme. Andere Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, an den Sitzungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; ihnen kommt gleichfalls ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung zu.
7. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Hauptversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der ersten Abstimmung zu überreichen ist, vertreten lassen. Jedes Mitglied ist jedoch nur berechtigt, bis zu 2 andere Mitglieder in der Hauptversammlung zu vertreten und für diese das Stimmrecht auszuüben.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung von LICON können nur auf einer Mitgliederversammlung gefaßt werden, auf der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, und bedürfen jeweils einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder.
10. Beschlüsse über die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung der Beitragsordnung von LICON bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedarf die Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2007 eines einstimmigen Beschlusses.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, soweit dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für

Ihre Einberufung und Abhaltung gelten die Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand von LICON wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens bis zu 8 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden („Vorsitzender“),
  - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden („stellvertretender Vorsitzender“),
  - c) dem Kassenwart und
  - d) bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Bei der Auswahl der Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder soll die Ausgewogenheit der Arbeitsbereiche, die institutionelle Vielfalt und die regionale Verteilung beachtet werden.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden, ein Stichentscheid zu.
5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben von LICON. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Mitgliederversammlung in deren nächster Sitzung Kenntnis zu geben. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandes und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse. Er stellt die Wirtschaftspläne auf und handelt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftspläne und berichtet regelmäßig. Der Kassenwart verwaltet das Verbandsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand vertritt den Verband i.S.v. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse, die keine Arbeitskreise i.S.v. § 12 sind, zur Vorbereitung und Umsetzung einzelner Vorstandsaufgaben einsetzen.
8. Der Vorstand darf keine Amtshandlungen vornehmen, die einem Vorstandsmitglied selbst, einem Angehörigen eines Vorstandsmitglieds oder einer von ihnen gesetzlich oder durch Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten einem Vorstandsmitglied wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen Vorstandsmitglieder von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.
9. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können dem Vorstand unbeschadet der grundsätzlichen Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestimmen, die die laufenden Geschäfte des Verbandes erledigen.
2. Ein Geschäftsführer hat Vertretungsmacht i. S. d. § 30 BGB.

## **III. Projekte, Finanzen**

### **§ 12**

#### **Einrichtung von Arbeitskreisen**

1. Zur Umsetzung von Ideen der Mitglieder und zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks können Arbeitskreise eingesetzt werden.
2. Die Leitlinien für die Einsetzung und die Arbeit von Arbeitskreisen können in einer von dem Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung für Arbeitskreise geregelt werden.
3. Die Einrichtung eines Arbeitskreises kann von jedem Mitglied unter Beachtung der in der Geschäftsordnung für Arbeitskreise festgelegten Vorgaben und Vorgehensweise beantragt werden. Der Vorstand entscheidet in Einklang mit der Geschäftsordnung für Arbeitskreise über die Installation des Arbeitskreises. Dazu zählen insbesondere die Bekanntgabe, Findung der Teilnehmer, Organisation und Erstellung eines Budgets, jeweils gerichtet auf die Dauer der jeweils delegierten Aufgaben

4. Nach Abschluß der delegierten Aufgaben legt der Arbeitskreis dem Vorstand einen Bericht zu seiner Tätigkeit und seinen Ergebnissen vor.
5. Die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen sind geistiges Eigentum von LICON. Entstehen aufgrund der Arbeiten in LICON Patente oder andere schutzwürdige Ergebnisse so sollen diese gemeinsam den Ordentlichen Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung stehen.

### **§ 13**

#### **Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus
  - a) Beiträgen der Mitglieder,
  - b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen und Veranstaltungen,
  - c) zweckgebundenen Zuschüssen.
2. Der Vorstand erstellt einen Wirtschaftsplan, welcher von dem Lenkungskreis verabschiedet wird.
3. Die Bildung von Rücklagen erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung.
4. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und von Revisoren vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zu Revisoren können zwei geeignete Mitglieder oder ein externer Prüfer gewählt werden, welcher sodann von dem Verband mit der Prüfung zu beauftragen ist.

### **§ 14**

#### **Vergütung**

1. Der Vorstand und die Mitglieder der Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig.
2. Dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber sowie über eine Entschädigung oder einen Auslagenersatz der sonstigen Mitglieder von Organen, soweit sie kraft ihres Amtes tätig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Verbandsauflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Bei Auflösung des Verbands, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine gemeinnützige Organisation.
3. Der Verband kann nur in einer eigens zu diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung, auf der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erschienen sind, aufgelöst werden.

## **§ 16**

### **Vertraulichkeit**

Jedes Mitglied wird alle Informationen, die es von anderen Mitgliedern im Rahmen der Mitgliedschaft, Gespräche und Verhandlungen erhält, nur zu den Zwecken verwenden, zu denen es sie erhalten hat, sie Dritten nicht zugänglich machen und sie wie eigene Geheimnisse schützen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Mitglieder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung der erhaltenen Informationen gezwungen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurde oder nicht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt fünf Jahre über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die

- a) nachweislich ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt sind,
- b) den Mitgliedern bereits vor Erhalt der Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen nachweislich bekannt waren,
- c) von Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig erlangt wurden oder
- d) nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind.

Informationen an Dritte über Art und Inhalt der beabsichtigten Zusammenarbeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Lenkungskreis und vom Vorstand und der beteiligten anderen Mitglieder.

## **§ 17**

### **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung sind die Hamburgischen Gerichte ausschließlich zuständig.

**§ 18**  
**Sonstiges**

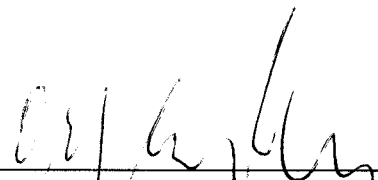
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam bleiben. Die Mitglieder verpflichten sich wechselseitig, in einem solchen Falle die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit als möglich Rechnung trägt und den gemeinsamen Willen der Mitglieder verwirklicht. Dasselbe gilt, falls sich bei der Durchführung dieser Satzung eine regelungsbedürftige Lücke zeigt.
2. Im Falle, daß die Mitglieder weitergehende Vereinbarung(en) über den Gegenstand dieser Satzung hinaus - aus welchem Grund auch immer - abschließen, bleibt dieses Satzung davon unberührt.
3. Rechte und Pflichten aus dieser Satzung werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation von Mitgliedern, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.
4. Diese Satzung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

13. Dezember 2005

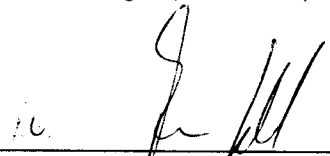
Die Gründungsmitglieder:



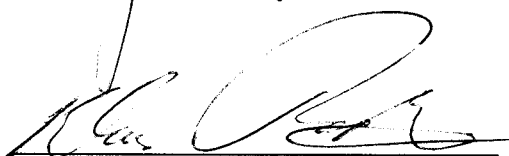
Kühne + Nagel (AG & Co.) KG



Microsoft Deutschland GmbH



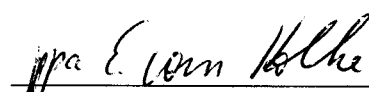
Siemens Business Services GmbH & Co. OHG



Klaus Pracht



UCS Industrieelektronik GmbH



ADT Sensormatic GmbH

*iv. Jochen Müller*

Putz & Partner Unternehmensberatung AG

*iv. [Signature]*

Cetecom ICT Services GmbH

*iv. [Signature]*

Bizerba GmbH & Co. KG

*iv. [Signature]*

Meshed Systems GmbH

*iv. H R J*

Fraunhofer Institut Fabrikbetrieb und  
-automatisierung